



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

26.03.2025

Nr. 15

1. **Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen**

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 26.03.2025 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 09.04.2025.

2. **Bekanntmachung**

über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte

3. **Bekanntmachung**

für die im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Recklinghausen

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Recklinghausen hat gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 37 und 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung Bodenrichtwerte sowie Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser für das Stadtgebiet, bezogen auf den 01. Januar 2025, ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte werden automatisiert im amtlichen Grundstücksmarktinformationssystem BORIS-NRW geführt und dargestellt. Sie sind unter der Internetadresse <https://www.boris.nrw.de> einsehbar.

Recklinghausen, den 12.03.2025

Der Vorsitzende

gez. Behrendt

Bekanntmachung für die im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Im Amtsblatt Nr.13 / 2025 wurde unter Ziffer 6

1. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Recklinghausen und
2. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Recklinghausen

bekannt gemacht. Das Amtsblatt ist unter www.recklinghausen.de frei zugänglich.

Folgende Abweichungen werden bekannt gemacht:

Änderung der Präambel zur Bekanntmachung Nr. 13 / 2025, Ziffer 6:

Durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) wurde die Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967) erneut geändert.

Änderung der Ziffer 2.3 der Bekanntmachung Nr. 13 / 2025, Ziffer 6:

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen **müssen** außerdem **von mindestens 280 Wahlberechtigten der Gemeinde** persönlich und handschriftlich **unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

Recklinghausen, 17.03.2025



Christoph Tesche
Wahlleiter und Bürgermeister